

Rahmenvertrag

zwischen

Liebefeld Kulturen AG, c/o Agroscope, Schwarzenburgstrasse 161, 3097 Liebefeld

- nachfolgend Verkäuferin -

und

XXY, Adresse

- nachfolgend Käuferin -

betreffend

Bezug von „Liebefeld Kulturen“

PRÄAMBEL

Die Liebefeld Kulturen AG hat von der Gesamteigentümerschaft der „Stammsammlung von mikrobiellen Kulturen“ das exklusive Recht eingeräumt erhalten, die kommerzielle Reproduktion und Vermarktung von Kulturen aus der Stammsammlung vorzunehmen. Der Bund und die Liebefeld Kulturen AG haben das Verhältnis als Public Private Partnership organisiert. Während die physische Herstellung der Liebefeld Kulturen im Lohnauftrag weiterhin durch Agroscope vorgenommen wird, erfolgt der Vertrieb über die Liebefeld Kulturen AG.

1. Geltungsbereich

Dieser Rahmenvertrag gilt für den Kauf und die Lieferung von „Liebefeld Kulturen“. Es gelten die nachfolgend aufgeführten Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

Dieser Rahmenvertrag gilt für sämtliche Warenbestellungen von „Liebefeld Kulturen“.

2. Definitionen

Liebefeld Kulturen: Als Liebefeld-Kulturen gelten sämtliche Mikroorganismen-Kulturen, die in flüssiger oder konservierter Form angeboten werden.

Exklusivkulturen: Exklusivkulturen sind Kulturen, die im Auftrag von einzelnen Kunden und Sortenorganisationen entwickelt worden sind, inklusive Schutz- und Herkunftsnachweiskulturen. Sie stehen im Eigentum des jeweiligen Auftraggebers.

3. Bestellwesen

Die Bestellungen können einzeln entgegengenommen werden. Daneben gibt es Abonnemente über wöchentliche, vierzehntägige und monatliche Lieferungen.

Die Bestellungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

4. Preise

Die Preise gelten gemäss der jeweils aktuellen Preisliste. Diese ist online unter www.liebefeld-kulturen.ch abrufbar.

Die Preise verstehen sich exkl. MWST sowie zuzüglich Porto und Verpackung.

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Einzelbestellungen nach der Lieferung, bei Abonnements je nach dem Umfang der Bezüge monats- oder quartalsweise. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Erhalt der Rechnung. Wird eine Rechnung trotz Mahnung nicht innert 60 Tagen bezahlt, schuldet die Käuferin ab Mahnungsdatum 5% Verzugszins und die Verkäuferin behält sich das Recht vor, das (die) Abonnement(e) der Käuferin zu sistieren bzw. die Lieferungen an diese einzustellen und in Zukunft nur noch gegen Vorkasse zu liefern.

5. Lieferung

Die Lieferung erfolgt an Betriebe, die der kantonalen Melde- oder Bewilligungspflicht gemäss Art. 20/21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016

(LGV; SR 817.02) bzw. gemäss Art. 3 der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (VPrP; SR 916.020), unterstehen. Für den Bezug von Exklusivkulturen muss die Käuferin ihre Berechtigung zum Bezug der jeweiligen Exklusivkultur nachweisen.

Gehen die Flüssigkulturen-Bestellungen und Abonnementsänderungen mit mehr als 5 Flaschen bis Montag 12.00 Uhr und die Bestellungen und Abonnementsänderungen mit weniger als 5 Flaschen bis Dienstag 12.00 Uhr ein, erfolgt die Lieferung grundsätzlich (solange Vorrat) noch in der gleichen Woche. Bestellungen und Abonnementsänderungen von Flüssigkulturen, welche später bei Agroscope eingehen, können grundsätzlich erst im Versand der folgenden Woche berücksichtigt werden.

Flüssigkulturen werden grundsätzlich (vorbehaltlich Verschiebungen durch Feiertage etc.) jeweils am Mittwoch oder Donnerstag versendet (Anlieferung am Donnerstag bzw. Freitag). Da die flüssigen Säuerungskulturen in frischem Zustand verschickt werden müssen, erfolgt deren Freigabe für den Versand aufgrund der am Versandtag vorliegenden Prüfergebnisse (in der Regel 24h nach der Produktion).

Konservierte, d.h. lyophilisierte oder tiefgefrorene Kulturen werden – sofern an Lager – arbeits-täglich so rasch als möglich verschickt.

Die Lieferung erfolgt nur innerhalb der Schweiz sowie im Fürstentum Liechtenstein und grundsätzlich per Post (nicht temperaturgeführt).

Die Verkäuferin ist von der Lieferung befreit bzw. kann ein reduziertes Notfall-Sortiment anbieten, wenn höhere Gewalt (z.B. (Natur-) Katastrophe, Zerstörung/Beschädigung Infrastruktur, etc.) die Herstellung oder Lieferung der Liebefeld Kulturen verhindert oder einschränkt. Zudem bleibt eine Kürzung der Lieferung vorbehalten, wenn zu wenige Liebefeld Kulturen vorhanden sind.

6. Gewährleistung und Haftung

Viele Liebefeld Kulturen sind Kulturen komplexer Zusammensetzung. Um Veränderungen in der Zusammensetzung zu vermeiden, wird die Anzahl Überimpfungen (Passagen) bei Agroscope auf das absolute Minimum beschränkt. Bei Starterkulturen, aus denen üblicherweise eine Betriebskultur hergestellt wird, empfiehlt die Verkäuferin, nur Überimpfungen direkt ab der Versandkultur vorzunehmen (entspricht einer Passage). Falls der Kunde zusätzliche Passagen für die Verwendung im eigenen Produktionsbetrieb vornimmt oder nicht für die Vermehrung im Betrieb geeignete Kulturen vermehrt (z.B. Oberflächen- und Propionsäurebakterien-Kulturen oder Direktstarter weiterzüchtet), lehnt die Verkäuferin jegliche Haftung ab.

Die Verkäuferin gewährleistet, dass die Kulturen zum Zeitpunkt des Versandes die internen Freigabekriterien (betreffend Qualität und Lebensmittelsicherheit) erfüllen.

Sollten nach Versand Mängel zutage treten, ist eine Haftung ausgeschlossen, es sei denn der Verkäuferin sei ein grobes Verschulden vorzuwerfen. Mängel sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

Das Transportrisiko der Liebefeld-Kulturen trägt in jedem Fall der Besteller. Für verspätete Zustellung durch die Post, Transportschäden, Aktivitätsverluste, die während des Versandes entstehen, unsachgemässe Lagerung oder unsachgemässe Anwendung übernimmt die Verkäuferin keine Haftung.

Weitere Haftungsansprüche des Kunden gegen die Verkäuferin, gegen Agroscope respektive die Schweizerische Eidgenossenschaft werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7. Prüfung der Kulturen

Die Käuferin prüft den Kaufgegenstand unverzüglich nach Erhalt, spätestens aber vor Ablauf des spezifizierten Haltbarkeitsdatums der Kulturen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Kaufgegenstand als abgenommen.

Die Käuferin hat die aus den dafür vorgesehenen Versandkulturen hergestellten Betriebskulturen regelmässig zu prüfen. Erreicht die Betriebskultur nicht die vom Betrieb vorgegebenen Sollwerte, ist diese nicht zu verwenden oder allenfalls auf eigene Verantwortung.

8. Haltbarkeit

Das aufgedruckte Haltbarkeitsdatum zu beachten.

Bei flüssigen Kulturen bleibt eine ausreichende Vermehrungsfähigkeit nach dem ungekühlten Versand über Nacht erfahrungsgemäss ebenfalls bis zum angegebenen Haltbarkeitsdatum erhalten. Vorausgesetzt ist, dass die Kultur nach Erhalt sofort spezifikationsgemäss aufbewahrt wird.

9. Weitergabe der Kulturen

Sofern Agroscope nicht selbst Lizenznehmer ist, stehen die Rechte an den Mikroorganismen-Stämmen, aus denen die Liebefeld Kulturen hergestellt werden, im gemeinsamen Eigentum der Schweizerischen Milchbranche sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft; die Exklusivkulturen stehen im Eigentum der jeweiligen Kunden und Sortenorganisation.

Die Kulturen werden ausschliesslich für die Herstellung von Lebensmitteln im schweizerischen oder liechtensteinischen Betrieb des Käufers verkauft und dürfen vom Käufer nur dazu benutzt werden.

Ohne die vorgängige schriftliche Genehmigung durch die Verkäuferin sind insbesondere folgende Tätigkeiten verboten:

- die Isolation der Stämme und/oder deren Abgabe an Dritte,
- die Abgabe der Liebefeld Kulturen einschliesslich der daraus hergestellten Betriebskulturen bzw. überimpften Passagen an Dritte
- die Verwendung der Liebefeld Kulturen einschliesslich der daraus hergestellten Betriebskulturen bzw. überimpften Passagen in einem Betrieb der Käuferin im Ausland.

Ein Verstoß gegen die obgenannten Verbote wird mit einer Konventionalstrafe von CHF 50'000.00 geahndet. Übersteigt der Schaden den Betrag von CHF 50'000.00, muss die Käuferin diesen ebenfalls tragen, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

10. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Gerichtsstand ist ausschliesslich **Bern**.

Der vorliegende Vertrag untersteht **schweizerischem Recht** unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

11. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrags sind nur in Schriftform gültig.

12. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt. Analoges gilt bei allfälligen Vertragslücken.

Für die Verkäuferin

Ort, Datum

Dr. Lorenz Hirt

Jacques Gygax

Für die Käuferin

Ort, Datum